



Council of the  
European Union

Brussels, 25 November 2020  
(OR. en, de)

13086/20  
ADD 1

COMPET 567  
ENT 135  
MI 503  
SAN 414  
CONSOM 190  
ENV 722

**'I' ITEM NOTE**

---

From: General Secretariat of the Council  
dated: 25 November 2020  
To: Permanent Representatives Committee

---

No. Cion doc.: ST 10557/20 + ADD 1 - D00664660/06

---

Subject: Commission Regulation (EU) .../... of XXX amending Annex XVII to Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH) as regards lead in gunshot in or around wetlands

- Decision not to oppose adoption
- Decision to use the written procedure
- Statements by The Czech Republic, Bulgaria, Malta, Estonia, and Germany

---

**Statement by the Czech Republic, joined by Bulgaria**

The Czech Republic opposes the above mentioned draft measures for the reason, in accordance with the Council Decision 1999/468/EC<sup>1</sup>, that this draft measure falls outside the scope of the basic act and thus exceeds the implementing powers provided for therein (point 1 and 3). Further, the Czech Republic is of the opinion that the core definitions in the draft measure being too broad and general do not meet the requirement of legal certainty (point 2).

**1. Scope of the REACH Regulation**

CZ considers the Draft of the Commission Regulation Amendment regarding the lead in gunshot in or around wetlands not to be in line with the scope of the REACH Regulation<sup>2</sup> set in its Article 1. According to this provision, REACH Regulation is based on the principle that it is for manufacturers, importers and downstream users to ensure that they manufacture, place on the market or use such substances that do not adversely affect human health or the environment. The conditions used in Annex XVII so far have followed this rule and set the obligations for above mentioned subjects. To conclude, prohibition of use of specific substances, mixtures and articles containing these substances by the consumers was achieved because within some time they became inaccessible for the consumers.

---

<sup>1</sup> Council Decision of 28 June 1999 laying down the procedures for the exercise of implementing powers conferred on the Commission

<sup>2</sup> Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency, amending Directive 1999/45/EC and repealing Council Regulation (EEC) No 793/93 and Commission Regulation (EC) No 1488/94 as well as Council Directive 76/769/EEC and Commission Directives 91/155/EEC, 93/67/EEC, 93/105/EC and 2000/21/EC (OJ L 396 30.12.2006, p. 1)

2. Definition of wetland and the area around wetland [para 20 and para 22 subpara a) in the Annex]

CZ considers the definition of wetlands from Ramsar Convention to be too broad, general and absolutely inappropriate for the purpose of the above-mentioned Amendment. The proposal should include only a clear definition focused on the areas of international importance. Not all wetlands are possible to be mapped according to proposed definition and so the determination of a “buffer zone” of any size is, in our opinion, impossible or extremely difficult, depending on geographic and specific weather conditions (related to the outer boundaries of wetlands). Consequently, the restrictions would be problematic as well as enforcement and compliance. Importantly, ECHA’s Committee for Socio-Economic Analysis ([SEAC](#)) did not have sufficient information to assess the socio-economic impacts of buffer zones. Hence, SEAC did not draw a conclusion on the impacts of buffer zones in terms of proportionality.

CZ would also like to point out that according to the European Court of Justice, the principle of legal certainty requires that Community rules enable those concerned to know precisely the extent of the obligations which are imposed on them. Individuals must be able to ascertain unequivocally what their rights and obligations are and take steps accordingly.<sup>3</sup> It is not possible to apply such principle for the temporary wetlands or permanent wetlands with area varying according to the weather conditions, which are also covered by the definition in question.

CZ therefore calls for some Guidance document to be created as soon as possible to clarify how exactly define wetlands (in accordance with the main objective of this Amendment).

3. Ownership of Pb gunshots in the area, including buffer zones [para 20, subpara (b) in the Annex]

In the written submission to the previous proposal CZ has objected the term “possession of the gunshots”. We were of the view that this provision is going beyond the scope of the term “use” as defined by art.3 of REACH. The replacement of possession with “carrying” does not change our opinion. Therefore, the restriction on carrying shouldn’t be included in the proposal.

---

<sup>3</sup> Case C-345/06, Heinrich, ECLI:EU:C:2009:140, point 44 and case-law cited.

In addition, the enforcement of such provision will not be possible without a requirement for labelling of shotguns, either containing or not-containing lead above the proposed limit. As this requirement is not covered by the current text of the draft, the Commission should have prepared also a draft of the CLP Regulation<sup>4</sup>. Unless the change of the CLP Regulation is made to cover abovementioned requirement, we cannot accept the proposed obligations (and support Commission's draft).

### Statement by Malta

In view of the request for the Permanent Representatives Committee to confirm its non-opposition to the draft Regulation amending Annex XVII to Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH) as regards lead in gunshot in or around wetlands, Malta is of the opinion that the Council should oppose said Regulation as set out in document ST 10557/20 + ADD 1.

Whilst Malta agrees with the scope of this draft Regulation, that is, to prevent lead toxicity in water birds that frequent wetland habitats and their surroundings, we reiterate that our concerns regarding the current wording of the Commission's Proposal remain unaddressed. Malta's concerns arise due to the very broad nature of the Ramsar Convention's definition of wetlands that is being used for the purposes of the Commission's proposal. In this regard Malta would like to emphasise the issue of size, in relation to this matter of interpretation. Given-Malta's geo-physical limitations, the application of this Regulation would result in restrictions within areas that fall outside the overall scope. The Commission's proposal should achieve what is necessary in terms of its objectives to protect water birds, aiming for legislation that is fit for purpose, proportionate and in line with the better regulation principle. Due to the ambiguous definition of wetlands, Malta believes that this draft Regulation does not fulfil requisites of the principle of legal certainty as it is not sufficiently detailed for practical application also in terms of enforcement.

---

<sup>4</sup> Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, amending and repealing Directives 67/548/EEC and 1999/45/EC, and amending Regulation (EC) No 1907/2006

## Statement by Estonia

Estonia supports the aim of the draft Commission Regulation regarding the lead in gunshot in or around wetlands to reduce the release of lead into the environment. Estonia will abstain from voting on the draft Regulation because the transition period provided in the draft Regulation is too short.

In Estonia, around 25% of the mainland is covered with wetland. We consider that the definition of wetlands according to the definition of the Ramsar Convention is too broad for the practical implementation of the Regulation. Adding a buffer zone exceeding the boundaries of the wetland causes serious difficulties for Estonia, as several shooting ranges and training grounds remain within the boundaries of the buffer zone and the draft Regulation does not provide for an exemption for the defence forces, the police and other law enforcement agencies.

**Statement by Germany, which refers only to the German version of the draft Regulation set in document ST 10557/20 + ADD 1**

**2785. AStV 1 – röm I Punkt 39 REACH**

**Deutsche Protokollerklärung**

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Übersetzung der Erwägungsgründe (Dok. 10557/20) so geändert wird, dass sie der folgenden Fassung entspricht:

*DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —*

*gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:*

- (1) In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse festgelegt. Eintrag 63 dieses Anhangs enthält Beschränkungen in Bezug auf Blei (CAS-Nr. 7439-92-1, EG-Nr. 231-100-4) und seine Verbindungen.*
- (2) Die Union und 23 Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel<sup>6</sup> (AEWA). Nach Nummer 4.1.4 des Aktionsplans im Anhang zum AEWA sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd in Feuchtgebieten so bald wie möglich stufenweise nach einem selbsterstellten, veröffentlichten Zeitplan zu verbieten.*

---

<sup>5</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>6</sup> [https://www.unep-aewa.org/sites/default/files/basic\\_page\\_documents/agreement\\_text\\_english\\_final.pdf](https://www.unep-aewa.org/sites/default/files/basic_page_documents/agreement_text_english_final.pdf)

- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich regelmäßig auftretender Zugvogelarten besondere Bedeutung bei.
- (4) Am 3. Dezember 2015 forderte die Kommission die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf, ein Dossier im Hinblick auf die Ausweitung der Beschränkung für Blei und seine Verbindungen in Anhang XVII der genannten Verordnung auszuarbeiten, um das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu begrenzen, das die Verwendung von Blei oder Bleiverbindungen in Schrotmunition zur Verwendung in Feuchtgebieten mit sich bringt (im Folgenden das „Dossier nach Anhang XV“). Gleichzeitig forderte die Kommission die Agentur auf, mit der Erhebung von Informationen über andere Verwendungen von Bleimunition, einschließlich der Jagd in anderen Gebieten als Feuchtgebieten und des Schießsports, sowie über die Verwendung von Bleigewichten in der Fischerei zu beginnen.
- (5) Am 21. Juni 2017 veröffentlichte die Agentur das Dossier nach Anhang XV<sup>8</sup>, in dem vorgeschlagen wurde, die Verwendung von Blei und seiner Verbindungen in Schrotmunition zur Verwendung in Feuchtgebieten oder in Fällen zu beschränken, in denen die verschossene Schrotmunition in einem Feuchtgebiet landen würde. Die Agentur schlug ferner vor, in Feuchtgebieten den Besitz von Schrotmunition mit einem Bleigehalt von mindestens 1 % („bleihaltige Schrotmunition“) zu beschränken, um die vorgeschlagene Beschränkung der Verwendung von Blei in Schrotmunition besser durchsetzen zu können. Die Agentur kam zu dem Schluss, dass die Verwendung von Blei in Schrotmunition in Feuchtgebieten das Risiko birgt, dass Wasservögel verschossene bleihaltige Schrotmunition aufnehmen, was toxikologische Auswirkungen hat und zum Tode führen kann.

<sup>7</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>8</sup> <https://echa.europa.eu/documents/10162/6ef877d5-94b7-a8f8-1c49-8c07c894fff7>

- (6) *Die Zahl der Wasservögel, die in der Union schätzungsweise jährlich an Bleivergiftungen sterben, liegt bei etwa einer Million. Die Verwendung von Blei in Schrotmunition birgt auch ein Risiko für Arten, die mit bleihaltiger Jagdmunition vergiftete Vögel fressen, und ein Risiko für den Menschen beim Verzehr von Wasservögeln, die mit bleihaltiger Jagdmunition erlegt wurden, obwohl letztgenanntes Risiko von der Agentur nur qualitativ bewertet wurde. Bleiexposition wird beim Menschen mit Auswirkungen auf die Entwicklung des Nervensystems, einer Beeinträchtigung der Nierenfunktion und der Fruchtbarkeit, Bluthochdruck, ungünstigen Schwangerschaftsverläufen und dem Tod in Verbindung gebracht.*
- (7) *Die Agentur kam zu dem Schluss, dass bleifreie Alternativen wie Stahl- und Wismutschrot weithin verfügbar und technisch machbar sind und im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bessere Gefährdungs- und Risikoprofile aufweisen als bleihaltige Schrotmunition. Außerdem ist Stahlschrot, die Alternative, deren Verwendung am wahrscheinlichsten ist, zu einem ähnlichen Preis erhältlich wie Bleischrot.*
- (8) *In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Bestimmungen, die die Verwendung von Blei in Schrotmunition in Feuchtgebieten untersagen oder einschränken, aber durch die Ungleichheiten zwischen den Bestimmungen wird das Risiko unterschiedlich stark gemindert. Darüber hinaus überqueren Zugvögel auf ihren Zugrouten in der Regel mehrere Mitgliedstaaten, sodass die Möglichkeit besteht, dass sie in Mitgliedstaaten, in denen keine oder nur begrenzte Maßnahmen getroffen wurden, verschossenes Bleischrot aufnehmen. Das Dossier nach Anhang XV hat gezeigt, dass es unionsweiter Maßnahmen bedarf, um den Risiken, die sich aus der Verwendung von Blei in Schrotmunition in Feuchtgebieten ergeben, auf harmonisierte Weise zu begegnen. Mit Harmonisierungsrechtsvorschriften sollte jedoch ein hohes Schutzniveau angestrebt werden. Harmonisierung sollte folglich nicht dazu führen, die Mitgliedstaaten, die über strengere nationale Vorschriften betreffend Blei in Schrotmunition verfügen, dazu zu verpflichten, diese Bestimmungen aufzugeben, da dies zu einer Verringerung des Schutzniveaus für Umwelt und Gesundheit in diesen Mitgliedstaaten führen würde.*

- (9) Die Agentur schlug eine Frist von drei Jahren für die Einführung der Beschränkung vor.
- (10) Am 9. März 2018 gab der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur gemäß Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Stellungnahme zu dem Dossier nach Anhang XV ab. In dieser Stellungnahme schloss sich der RAC der Schlussfolgerung der Agentur an, wonach die Aufnahme von verschossenem Bleischrot durch Wasservögel toxikologische Auswirkungen habe und zum Tode führen könne. In Bezug auf die menschliche Gesundheit kam der RAC zu dem Schluss, dass Blei sehr giftig ist und dass weder für die Auswirkungen auf die Entwicklung des Nervensystems bei Kindern noch für Blutdruck oder Niereneffekte bei Erwachsenen ein Schwellenwert festgelegt wurde, sodass davon auszugehen ist, dass jede Bleiexposition ein Risiko darstellt. Gemäß der Schlussfolgerung des RAC stellt die vorgeschlagene Beschränkung eine geeignete unionsweite Maßnahme zur Bewältigung der festgestellten Risiken dar.
- (11) Der RAC sprach sich nachdrücklich für eine kürzere Frist als die von der Agentur vorgeschlagenen drei Jahre aus. Begründet wurde dies damit, dass jede Verzögerung um ein Jahr dazu führen würde, dass etwa 4000 zusätzliche Tonnen Blei in Feuchtgebiete gelangen, was zum Tod von rund 1 Million Vögel führen würde.
- (12) Am 14. Juni 2018 nahm der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der Agentur eine Stellungnahme gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 an, in der er zu dem Schluss kam, dass die vorgeschlagene Beschränkung eine angemessene unionsweite Maßnahme zur Bewältigung der festgestellten Risiken darstellt, wobei er berücksichtigte, dass der sozioökonomische Nutzen der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu den sozioökonomischen Kosten stünde. Darüber hinaus zog der SEAC den Schluss, dass die Kosten der vorgeschlagenen Beschränkung hauptsächlich von Jägern getragen würden und der Kostenanstieg für Jäger angemessen sei.

- (13) *Der SEAC war der Auffassung, dass eine kürzere Frist als die im Dossier nach Anhang XV vorgeschlagenen drei Jahre für die Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition in Feuchtgebieten derzeit nur unter bestimmten Umständen oder gar nicht verboten ist, eine Herausforderung in Bezug auf die Umsetzung darstellen könnte, obwohl der SEAC auch eingeräumt hat, dass ein kürzerer Übergangszeitraum unter Umständen möglich ist, da bleifreie Schrotmunition bereits auf dem Markt verfügbar ist und sich eine kürzere Frist nur geringfügig auf die zusätzlichen Kosten für den raschen Austausch von Schusswaffen auswirken würde.*
- (14) *Das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung wurde im Zuge des Beschränkungsverfahrens nach Artikel 77 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 konsultiert und seinen Empfehlungen wurde Rechnung getragen.*
- (15) *Am 17. August 2018 hat die Agentur die Stellungnahmen des RAC und des SEAC<sup>9</sup> an die Kommission übermittelt.*
- (16) *Unter Berücksichtigung des Dossiers nach Anhang XV, der Stellungnahmen des RAC und des SEAC, der sozioökonomischen Auswirkungen und der Verfügbarkeit von Alternativen ist die Kommission der Auffassung, dass das Verschießen von bleihaltiger Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten ein nicht hinnehmbares Risiko für die Umwelt und ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das unionsweit angegangen werden muss. Es ist daher angezeigt, das Verschießen von bleihaltiger Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten zu beschränken.*
- (17) *Da es für die mit der Durchsetzung befassten Behörden schwierig ist, Jäger beim tatsächlichen Verschießen von Schrotmunition anzutreffen, sollte die Beschränkung auch das Mitführen von bleihaltiger Schrotmunition während des Schießens umfassen. Dadurch lassen sich die Beschränkung des Verschießens der Munition weitaus wirksamer durchsetzen und die Wirksamkeit der Beschränkung zur Bewältigung der festgestellten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit besser gewährleisten. Die Beschränkung sollte nicht an Eigentums- bzw. Besitzrechte geknüpft sein. Daher sollte anstelle des von der Agentur vorgeschlagenen Begriffs „Besitz“ der Begriff „Mitführen“ verwendet werden.*

---

<sup>9</sup> <https://echa.europa.eu/documents/10162/b092e670-3266-fb5d-6296-544eaccb5d4a>

- (18) *Eine Beschränkung des Mitführens bleihaltiger Schrotmunition sollte jedoch speziell für das Mitführen während des Schießens und nicht für das Mitführen in anderen Zusammenhängen, etwa bei der Beförderung von Munition durch Feuchtgebiete zur Auslieferung an einen anderen Ort, gelten. Die Kommission ist überdies der Auffassung, dass die Beschränkung des Mitführens unmittelbar mit der besonderen Art des Schießens im Geltungsbereich der Beschränkung (Schießen in oder in der Nähe von Feuchtgebieten) in Zusammenhang stehen sollte. Grund hierfür ist, dass während der öffentlichen Konsultation zum Dossier nach Anhang XV eingereichte Stellungnahmen darauf hindeuten, dass in einigen Mitgliedstaaten Jäger bei anderen Arten des Schießens an einem normalen Schießtag mit hoher Wahrscheinlichkeit verschiedene Arten von Geländen durchqueren, bei denen es sich auch um Feuchtgebiete handeln kann. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass sich die Beschränkung des Mitführens zur Vereinfachung der Durchsetzung nicht nur auf das Mitführen während des Schießens in Feuchtgebieten, sondern auch auf das Mitführen auf dem Weg zum Schießen in Feuchtgebieten, d. h. auch auf den Fall beziehen sollte, dass ein enger Zusammenhang mit dem eigentlichen Schießen besteht. Dies würde beispielsweise das Mitführen auf dem Weg zu oder auf der Rückkehr vom Schießen in Feuchtgebieten oder das Mitführen durch jemanden umfassen, der Jäger auf einem Schießausflug unterstützt.*
- (19) *Da es in der Praxis schwierig ist, nachzuweisen, welche besondere Art des Schießens eine Person, die bleihaltige Schrotmunition mitführt, beabsichtigt, ist es angebracht, eine Rechtsvermutung dahingehend aufzustellen, dass jede Person, die in oder in der Nähe von Feuchtgebieten beim Schießen oder auf dem Weg zum Schießen ist und bleihaltige Schrotmunition mitführt, diese Munition beim Schießen in Feuchtgebieten oder auf dem Weg dorthin mitführt. Mit anderen Worten obläge es dieser Person, nachzuweisen, dass sie in Wirklichkeit beabsichtigte, anderswo zu schießen, und das Feuchtgebiet lediglich durchquerte, um anderswo zu schießen.*

- (20) *In Bezug auf den geografischen Geltungsbereich schlug die Agentur vor, dass die Beschränkung für das Verschießen bleihaltiger Schrotmunition nicht nur in Feuchtgebieten, sondern auch in Gebieten gelten sollte, in denen „verschossene Schrotmunition in einem Feuchtgebiet landen würde“. Die Kommission stellt fest, dass im RAC eine gewisse Unterstützung für die quantitative Festlegung einer festen Pufferzone um Feuchtgebiete herum vorhanden war, anstatt sich auf einen Test zu verlassen, mit dem geprüft wird, wo verschossenes Schrot landen würde. Die Kommission teilt die Auffassung, dass eine feste Pufferzone die Einhaltung und Durchsetzung der Beschränkung erleichtern dürfte. Die Beschränkung sollte daher für das Verschießen bleihaltiger Schrotmunition nicht nur in Feuchtgebieten, sondern auch in einer festen Pufferzone um Feuchtgebiete herum gelten, die quantitativ festgelegt ist. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Größe der festen Pufferzone auf 100 m um Feuchtgebiete herum festgelegt werden.*
- (21) *Angesichts der Vorteile für die Durchsetzbarkeit und der Wirksamkeit der Beschränkung, die sich daraus ergeben, dass Jäger nicht beim tatsächlichen Verschießen bleihaltiger Schrotmunition beobachtet werden müssen, hält es die Kommission für angemessen, die Beschränkung des Mitführens bleihaltiger Schrotmunition nicht nur auf das Mitführen in Feuchtgebieten, sondern auch auf das Mitführen in der festen Pufferzone um Feuchtgebiete herum anzuwenden.*
- (22) *Da Schrotmunition in der Regel nicht speziell oder ausschließlich für die Verwendung in Feuchtgebieten oder in deren Umgebung konzipiert oder in Verkehr gebracht wird, würde sich eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Blei in Schrotmunition auf das Schießen in allen Gebieten auswirken. Daher sollte die Beschränkung auf das Verschießen und das Mitführen von bleihaltiger Schrotmunition begrenzt werden.*

- (23) *Die Beschränkung sollte für Schrotmunition mit einem Bleigehalt von mindestens 1 % gelten. 1 % ist der Konzentrationsgrenzwert, der in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Zulassung von Schrotmunition als nichttoxisch angewandt wird, um eine erhebliche Vergiftungsgefahr für Zugvögel und andere wildlebende Arten oder ihre Lebensräume zu vermeiden. Darüber hinaus wird eine Konzentrationsschwelle von 1 % für die Beschränkung als ausreichend angesehen, um den mit bleihaltiger Schrotmunition verbundenen Risiken zu begegnen; zugleich ist sie auch für Hersteller alternativer Schrotmunition, die wahrscheinlich teilweise mit Blei verunreinigt ist, leicht einzuhalten.*
- (24) *Es ist angemessen, die Definition von „Feuchtgebieten“, die in dem am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichneten Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Übereinkommen von Ramsar) verwendet wird, wie von der Agentur vorgeschlagen und in den Stellungnahmen des RAC und des SEAC bestätigt, für die Zwecke der Beschränkung heranzuziehen, da diese Definition umfassend ist und alle Arten von Feuchtgebieten (einschließlich Torfmoorflächen, in denen auch viele Wasservögel vorkommen) abdeckt und da im Übereinkommen von Ramsar auch ein Klassifizierungssystem für Feuchtgebietstypen enthalten ist, das nützlich ist, um zu bestimmen, was als Feuchtgebiet zu gelten hat.*
- (25) *Den Interessenträgern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Beschränkung nachzukommen, und den Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf deren Durchsetzung vorzubereiten. Unter Berücksichtigung der Standpunkte des RAC und des SEAC zur Durchführbarkeit und Angemessenheit einer kürzeren als der von der Agentur vorgeschlagenen dreijährigen Frist und unter besonderer Berücksichtigung der geschätzten alljährlichen Auswirkungen, die sich ergeben, wenn aufgrund der Verwendung bleihaltiger Jagdmunition zusätzliche Mengen Blei in Feuchtgebiete gelangen, sollte die Anwendung der Beschränkung um 24 Monate verschoben werden.*

- (26) *Im September 2018 veröffentlichte die Agentur die Ergebnisse eines Untersuchungsberichts<sup>10</sup>, in dem die verfügbaren Informationen über die verschiedenen Verwendungen von Blei, unter anderem in Schrotmunition zur Verwendung in Gebieten außerhalb von Feuchtgebieten (terrestrische Umwelt) überprüft wurden. Da im Untersuchungsbericht unter anderem festgestellt wurde, dass die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition in terrestrischer Umwelt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, ersuchte die Kommission die Agentur 2019 um die Ausarbeitung eines Dossiers nach Anhang XV im Hinblick auf eine mögliche Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Blei in Munition und Angelgeräten<sup>11</sup>.*
- (27) *Darüber hinaus stimmten der RAC und der SEAC in ihren Stellungnahmen zum Dossier nach Anhang XV über die Verwendung von Blei in Schrotmunition in Feuchtgebieten mit der Agentur darin überein, dass ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition in allen Gebieten zu einem höheren Umweltschutzniveau führen würde und unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Durchsetzbarkeit wirksamer wäre.*
- (28) *In einigen Mitgliedstaaten kann die mit dieser Verordnung eingeführte Beschränkung aufgrund der besonderen geografischen Gegebenheiten in diesen Mitgliedstaaten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Für Mitgliedstaaten mit einem erheblichen Anteil an Feuchtgebieten in ihrem Hoheitsgebiet könnte ein Verbot des Verschießens und des Mitführens bleihaltiger Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten in der Praxis eine ähnliche Wirkung haben wie ein vollständiges Schießverbot im gesamten Hoheitsgebiet, da Jäger aller Art sich fast unweigerlich häufig in Feuchtgebieten oder in deren Nähe aufhalten würden.*

---

<sup>10</sup>[https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/lead\\_ammunition\\_investigation\\_report\\_en.pdf/efd0ae4-c7be-ee71-48a3-bb8abe20374a](https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/lead_ammunition_investigation_report_en.pdf/efd0ae4-c7be-ee71-48a3-bb8abe20374a)

<sup>11</sup>[https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest\\_lead\\_ammunition\\_COM\\_request\\_en.pdf/f607c957-807a-3b7c-07ae-01151001d939](https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest_lead_ammunition_COM_request_en.pdf/f607c957-807a-3b7c-07ae-01151001d939)

*Darüber hinaus sind die Mittel, die für die Durchsetzung einer nur für Gebiete in oder in der Nähe von Feuchtgebieten geltenden Beschränkung aufzuwenden wären, unter Umständen nicht viel geringer und möglicherweise sogar größer als die Mittel, die für die Durchsetzung einer für ihr gesamtes Hoheitsgebiet geltenden Beschränkung erforderlich sind.*

- (29) *Angesichts der beschriebenen Schwierigkeiten, der Notwendigkeit einer nicht nur wirksamen, sondern für die Jagdgemeinschaft insgesamt auch einfach und fair umzusetzenden Maßnahme, sowie der Ergebnisse des Untersuchungsberichts der Agentur und der Standpunkte des RAC und des SEAC ist die Kommission der Auffassung, dass jene Mitgliedstaaten, in denen solche Schwierigkeiten wahrscheinlich auftreten werden, die Möglichkeit erhalten sollten, in ihrem Hoheitsgebiet eine andere Beschränkung einzuführen, die sowohl das Inverkehrbringen bleihaltiger Schrotmunition als auch das Verschießen und das Mitführen bleihaltiger Schrotmunition in ihrem Hoheitsgebiet, sowohl in Feuchtgebieten als auch in Gebieten, bei denen es sich nicht um Feuchtgebiete handelt, im Zusammenhang mit sämtlichen Schießzwecken untersagen würde.*
- (30) *Im Interesse der Rechtssicherheit ist es wichtig, klar zu bestimmen, welche Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Die Möglichkeit sollte denjenigen Mitgliedstaaten offenstehen, deren Hoheitsgebiet zu mindestens 20 % aus Feuchtgebieten besteht. Ein Schwellenwert von 20 % sollte für diejenigen Mitgliedstaaten gelten, die sich aufgrund der besonderen geografischen Gegebenheiten solchen Schwierigkeiten gegenübersehen.*
- (31) *Da die Beschränkung, die von jenen Mitgliedstaaten auferlegt werden könnte, strenger wäre als eine Beschränkung, die nur für Gebiete in und in der Nähe von Feuchtgebieten gilt, ist es angemessen, für die Einführung dieser Beschränkung eine längere Frist festzulegen. Diese Frist sollte auf 36 Monate festgelegt werden, was der ursprünglich von der Agentur im Dossier nach Anhang XV vorgeschlagenen Frist entspricht.*

- (32) *Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichtet werden, die Kommission von ihrer Absicht zu unterrichten und ihr die von ihnen zur Umsetzung dieser Absicht erlassenen Maßnahmen innerhalb bestimmter Fristen mitzuteilen, und die Kommission sollte die Absichtserklärungen sowie den Wortlaut der erlassenen nationalen Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich machen.*
- (33) *In einigen Mitgliedstaaten bestehen nationale Vorschriften, mit denen die Verwendung von Blei in Schrotmunition zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit strenger untersagt oder eingeschränkt wird, als in dieser Verordnung vorgesehen. Würden diese Mitgliedstaaten gezwungen, das bestehende Schutzniveau zur Befolgung dieser Verordnung zu senken, so könnte dies in diesen Mitgliedstaaten zu einer verstärkten Verwendung von Blei in Schrotmunition führen. Dies wäre mit dem in Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags geforderten hohen Schutzniveau nicht vereinbar. Den Mitgliedstaaten sollte daher erlaubt werden, solche strengeren Bestimmungen beizubehalten.*
- (34) *Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.*
- (35) *Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —*

*HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*

*Artikel 1*

*Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.*

*Artikel 2*

*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.*

*Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“*

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Übersetzung des Anhangs (Dok. 10557/20 ADD 1) in der zweiten Spalte der Tabelle 2 so geändert wird, dass sie der folgenden Fassung von [20] bis [23] entspricht:

*„[20]. Die Vornahme jeder der folgenden Handlungen ist nach dem [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten:*

- (a) Verschießen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts;*
- (b) Mitführen solcher Schrotmunition während des Schießens in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zum Schießen in Feuchtgebieten. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt Folgendes:*
  - (a) „im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten“ bedeutet in einer Entfernung von höchstens 100 m von einem äußeren Punkt eines Feuchtgebiets gelegen.*
  - (b) „Schießen in Feuchtgebieten“ bezeichnet Schießen in Feuchtgebieten oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten.*
  - (c) Führt eine Person beim Schießen oder auf dem Weg zum Schießen in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten Schrotmunition mit sich, so wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Art des Schießens um Schießen in Feuchtgebieten handelt, es sei denn, diese Person kann nachweisen, dass es sich um eine andere Art des Schießens handelte.*

*Die Beschränkung gemäß dem ersten Unterabsatz findet keine Anwendung in einem Mitgliedstaat, der der Kommission gemäß Absatz 21 mitteilt, dass er beabsichtigt, von der in jenem Absatz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

*[21]. Besteht das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, ausgenommen die Hoheitsgewässer – zu mindestens 20 % aus Feuchtgebieten, so kann dieser Mitgliedstaat anstelle der Beschränkung gemäß Absatz 20 erster Unterabsatz ab dem [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] folgende Handlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet verbieten:*

- a) Inverkehrbringen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts;*

- b) *das Verschießen solcher Schrotmunition;*
- c) *das Mitführen solcher Schrotmunition während des Schießens oder auf dem Weg zum Schießen.*

*Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, von der im ersten Unterabsatz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, so teilt er dies der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] mit. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich und in jedem Fall bis zum [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] den Wortlaut der von ihm erlassenen nationalen Maßnahmen. Die Kommission macht jede bei ihr eingegangene Absichtserklärung und den Wortlaut nationaler Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich.*

*[22]. Im Sinne der Absätze 20 und 21:*

- a) *bezeichnet „Feuchtgebiete“ Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen;*
- b) *bezeichnet „Schrotmunition“ Kugeln, die in einer einzigen Ladung verwendet werden oder verwendet werden sollen, oder eine Patrone in einer Schrotflinte;*
- c) *bezeichnet „Schrotflinte“ eine Schusswaffe mit glattem Lauf, ausgenommen Luftgewehre;*
- d) *bezeichnet „Schießen“ jedes Schießen mit einer Schrotflinte;*
- e) *bezeichnet „Mitführen“ jedes Mitführen am Körper oder das Mitführen oder den Transport auf irgendeine andere Weise;*
- f) *gilt für die Feststellung, ob eine mit Schrotmunition angetroffene Person die Schrotmunition „auf dem Weg zum Schießen“ mitführt:*
  - (i) *Alle Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen;*
  - (ii) *Es muss sich bei der mit der Schrotmunition angetroffenen Person nicht unbedingt um die schießende Person handeln.“*

*[23]. Die Mitgliedstaaten können nationale Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit, die Blei in Schrotmunition stärker beschränken als in Absatz 20 vorgesehen und die am [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] in Kraft sind, beibehalten.*

*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser nationalen Vorschriften unverzüglich mit. Die Kommission macht den Wortlaut aller bei ihr eingegangenen nationalen Maßnahmen unverzüglich öffentlich zugänglich.“*

---